

2. Änderung  
Satzung der Gemeinde Barsbüttel  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie  
über die Erhebung und über die Höhe einer Benutzungsgebühr  
(Kindertagesstättenatzung – Kita-Satzung)

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und der §§ 8, 9 und 25 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

**§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Jede Einrichtung kann jährlich bis zu zwei Tage für Fortbildungen der dort Beschäftigten sowie für einen Tag von einrichtungsübergreifenden Mitarbeiter\*innentagungen schließen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barsbüttel, den 04.04.2019



Thomas Schreitmüller  
Bürgermeister

